# ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 6. April 1976**

**betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien**

(76/402/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Zinsvergütungen von mehr als 5 % zu gewähren, wenn die Kapitalmarktlage der Mitgliedstaaten dies rechtfertigt, und die Mindestbelastung des Begünstigten in bestimmten Gebieten auf 2 % herabzusetzen.

Die italienische Regierung hat um die Ermächtigung gebeten, die Zinsvergütung auf 9 % und im Gebiet des Mezzogiorno und in den Depressionsgebieten Nord- und Mittelitaliens einschließlich der Berggebiete dieser Landesteile auf 11 % zu erhöhen.

Die italienische Regierung hat beantragt, die Mindestbelastung des Begünstigten im Gebiet des Mezzogiorno und in den Depressionsgebieten Nord- und Mittelitaliens auf 2,4 % herabzusetzen, ohne daß dadurch jedoch Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (2) berührt wird.

Ferner hat die italienische Regierung beantragt, die Ausgaben, die sich aus der erhöhten Zinsvergütung ergeben, für erstattungsfähig zu erklären.

Der derzeitige Zinssatz von 13,4 % für langfristige Agrarkredite in Italien wird bei der vorgesehenen Zinsvergütung von 9 % bzw. 11 % zur Folge haben, daß die Zinsbelastung des Begünstigten über den in der Richtlinie 72/159/EWG festgelegten Mindestwerten liegt.

Das Gebiet des Mezzogiorno und die Depressionsgebiete Nord- und Mittelitaliens einschließlich der Berggebiete dieser Landesteile sind in der Entwicklung ihrer Wirtschaft und Landwirtschaft gegenüber den anderen Gebieten deutlich zurückgeblieben.

Eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den sich aus der erhöhten Zinsvergütung ergebenden Kosten ist geboten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Zinsvergütung in dem Gebiet des Mezzogiorno und den Depressionsgebieten Nord- und Mittelitaliens einschließlich der Berggebiete dieser Landesteile auf 11 % und in den anderen Gebieten auf 9 % zu erhöhen.

*Artikel 2*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Mindestbelastung des Begünstigten in dem Gebiet des Mezzogiorno und den Depressionsgebieten Nord- und Mittelitaliens auf 2,4 % herabzusetzen.

Allerdings berührt Absatz 1 nicht die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

*Artikel 3*

Die von der Italienischen Republik in Anwendung des Artikels 1 getätigten Ausgaben sind nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG erstattungsfähig durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. HAMILIUS